Per FAX an 02361/585-[redacted]

An den Direktor des
Amtsgericht Recklinghausen
Dietmar Wilmsmann
Reitzensteinstraße 17-21
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen: 28 Ds-851 Js 118/12-495/12

Ihr Aktenzeichen: [redacted], Ihr Bescheid vom 11.04.2014

Sehr geehrter Herr Direktor Wilmsmann,

der Angeschuldigte hat den Bescheid vom 11.04.2014 am 16.04.2014 zur Kenntnis erhalten. Da Sie als Direktor des Amtsgerichts Recklinghausen auf den Artikel 97 GG Bezug nehmen und mit der dort ausgewiesenen *„richterlichen Unabhängigkeit"* argumentieren, macht der Angeschuldigte erneut aktenkundig, dass seit März 2013 nachweisbar ist, dass der Recklinghäuser Rechtsanwalt Hans Jochen G[redacted] und sein langjähriger Mandant Hans Dieter G[redacted] aus Marl - beides „NICHT-RICHTER" (!) - seit 2002 von den NRW-Justizbehörden mit dem „Richterprivileg" aus Artikel 97 GG straffrei gestellt worden waren und auf Basis dieser verfassungswidrigen Auslegung des „Richterprivilegs" auf Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und des NRW-Justizministeriums einer Strafverfolgung entzogen worden waren. Der Bescheid vom 27.12.2002 des NRW-Justizministeriums, AZ: 4121 E-III 372/98, der diese verfassungswidrige Tatsache als relevanter Grundlagenbescheid beweist, wurde jahrlang durch das NRW-Justizministerium per Bescheid vom 07.10.2009, AZ: 1451 E-Z 6/06 als „geheim" ausgewiesen und dieser relevante Grundlagen-Bescheid vom 27.12.2002 wurde dem Angeschuldigten nur durch Geheimnisverrat des Richters am Finanzgericht Wolsztynski nachträglich am 13.03.2013 bekannt. Der Münsteraner Richter am Finanzgericht Wolsztynski (Judikative) ist offenkundig parallel und zeitgleich als

Ministerialrat (?) beim NRW-Justizministerium (Exekutive) tätig, wodurch in NRW erhebliche Zweifel an der verfassungsgemäß-garantierten Gewaltenteilung bestehen.

In Verbindung mit folgenden fünf Bescheiden verschiedener NRW-Justizbehörden:

Generalstaatsanwaltschaft Hamm, AZ: 2 Zs 221/03, vom 25.02.2003
Generalstaatsanwaltschaft Hamm, AZ: 2 Zs 1113/03, vom 22.05.2003
Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 32 Js 371/04, vom 07.09.2004
Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 32 Js 62/06, vom 30.01.2006
Generalstaatsanwaltschaft Hamm, AZ: 2 Zs 894/06, vom 16.10.2006

die auf den erwähnten Grundlagenbescheid vom 27.12.2002 mit einer verfassungswidrigen Begründung Bezug nehmen, wird nachweisbar, dass der „Nicht-Richter" und Rechtsanwalt Hans-Jochen G[redacted] und der Marler Heizungsbaumeister, Solaranlagenverkäufer und ebenfalls „Nicht-Richter" Hans-Dieter G[redacted] seit 2002 mit dem „Richterprivileg" nach Artikel 97 GG straffrei gestellt worden waren. Denn der geheim gehaltene Grundlagenbescheid vom 27.12.2002 des NRW-Justizministeriums betraf drei Richter am OLG Hamm. Eine Übertragung und Begründung mit diesem Bescheid vom 27.12.2002 auf die beiden „Nicht-Richter" G[redacted] und G[redacted] war also seit 2002 rechtstaatlich und verfassungsrechtlich nicht möglich gewesen und stellt einen groben und schwerwiegenden Rechtsverstoß der NRW-Justizbehörden dar.

Sie, Herr Direktor Wilmsmann, haben mit diesem heutigen Schreiben erneut Kenntnis von diesen Vorwürfen erhalten und haben die Vorwürfe zwingend von Amts wegen zu prüfen und zu bewerten.

Bevor Sie, Herr Direktor Wilmsmann, mit der „richterlichen Unabhängigkeit" aus Artikel 97 GG weiterhin argumentieren, wäre es deshalb zu allererst notwendig, die verfassungswidrige Übertragung des „Richterprivilegs" auf zwei „Nicht-Richter" und Privatpersonen aus dem Kreis Recklinghausen aufzuklären und die vermeintliche Rechtsgrundlage für diese jahrelang praktizierte „Straffreiheit per Richterprivileg" für zwei „Nicht-Richter" aus dem Kreis Recklinghausen rechtlich zu begründen.

Dieses Bekanntwerden der verfassungswidrigen „Straffreiheit per Richterprivileg“ der Nebenkläger im Strafverfahren AZ: 32 Js 569/04 gegen den Angeschuldigten ist objektiv ein weiterer zwingender Wiederaufnahmegrund zu AZ: 32 JS 569/04, von der Sie ebenfalls mit diesem heutigen Schreiben nachweislich Kenntnis erhalten. Ein zweiter zwingender Wiederaufnahmegrund ist die nachweisbare uneidliche Falschaussage des Zeugen Hans-Dieter G[redacted] am 13.06.2007 und der dritte Wiederaufnahmegrund ist die per Tonprotokoll nachweisbare Falschprotokollierung der Gerichtsprotokolle durch den damaligen Recklinghäuser Richter am Amtsgericht Dirk Vogt.

Bis zur Klärung dieser oben beschriebenen, nachweislich verfassungswidrigen Sachverhalte nimmt der Angeschuldigte von weiteren Schriftsätzen des Amtsgerichts Recklinghausen keinerlei Kenntnis und beantragt die Bearbeitung dieses Schreibens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hoffmann

[redacted]